

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

## **Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (13./17. BImSchV) vom 25.06.2020**

### **Stellungnahme durch<sup>1</sup>:**

Datum:

Name: BVEG

E-Mail: [REDACTED]

Ansprechpartner: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

---

<sup>1</sup> Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Stellungnahmen grundsätzlich auf unserer Internetseite publiziert werden. Dies umfasst auch Namen und sonstige personenbezogene Daten, die im Dokument enthalten sind. Mit der Übersendung der Stellungnahme willigen Sie ein, dass die in der Stellungnahme enthaltenen personenbezogenen Daten veröffentlicht werden. Angaben, mit deren Veröffentlichung Sie nicht einverstanden sind, bitten wir, aus dem Dokument zu entfernen. Falls Sie der Publikation im Internet insgesamt widersprechen, wird auf der Ministeriumsseite lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde und wer diese verfasst hat. Bitte senden Sie uns elektronisch lesbare Dokumente möglichst als barrierefreie PDF-Dokumente und als Word-Datei, damit ein barrierefreier Zugang zu den Dokumenten ermöglicht werden kann. Mit der Einsendung räumen Sie dem BMU die Nutzungsrechte für eventuell enthaltene Grafiken, Bilder, Karten und ähnliches Material für die zeitlich unbefristete Veröffentlichung auf der Website des BMU ein.

## Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genaue Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars <sup>2</sup>	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
1	BVEG	§2 Abs. 13	9	Allg.	In den Begriffsbestimmungen wird in Absatz 13 Erdgas definiert. Im Verlauf der Verordnung wird die Begrifflichkeit „Gase der öffentlichen Gasversorgung“ verwendet. Es sollte entweder der Begriff „Gase der öffentlichen Gasversorgung“ definiert werden oder durch Erdgas ersetzt werden.		

<sup>2</sup> Art des Kommentars: **allg** = allgemein; **te** = technisch; **red** = redaktionell

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

2		§ 2 (24)	S. 10	te	<p>Das BREF LCP führt keine Definition zum „mittleren brennstoffbezogenen Jahresnutzungsgrad“. Ein Anlass, eine solche Definition nun in der 13. BImSchV neu einzuführen, besteht somit nicht. In § 2 (24) ist entsprechend BREF LCP die Definition „gesamter Nettobrennstoffnutzungsgrad aufzunehmen“ und entsprechend BVT 2 nachzuweisen</p>	<p><del>mittlerer brennstoffbezogener Jahres- gesamter Nettobrennstoffnutzungsgrad</del> im Sinne der Verordnung ist das Verhältnis <del>der in einem Jahr netto bereitgestellten Summe von elektrischer oder mechanischer Energie und von der nutzbaren Wärmeenergie</del> zwischen der netto erzeugten Energie (Strom, Warmwasser, Dampf, mechanische Energie abzüglich der importierten elektrischen und/oder thermischen Energie (z. B. für den Verbrauch von Hilfsystemen) und der zugeführten <del>zu</del> der im selben Jahr eingesetzten Brennstoffenergie. (als der untere Heizwert des Brennstoffs) an der Grenze der Verbrennungseinheit während eines bestimmten Zeitraums.</p> <p>Der Nettobrennstoffnutzungsgrades einer Anlage wird mittels Durchführung eines einmaligen <del>Leistungs-</del> Nachweises bezogen auf Volllast ermittelt.</p>	
---	--	----------	-------	----	--	--	--

## Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

3		§ 2 (25)	S. 10	allg.	Das BREF LCP führt keine Definition zum „mittleren elektrischen Jahresnutzungsgrad“. Ein Anlass, eine solche Definition nun in der 13. BImSchV neu einzuführen, besteht somit nicht. Die Definition in § 2 (9) zum elektrischen Nettowirkungsgrad erfüllt die Anforderungen zur Umsetzung des BREF LCP. § 2 (25) ist zu streichen.	<del>mittlerer elektrischer Jahresnettonutzungsgrad im Sinne der Verordnung ist das Verhältnis der in einem Jahr netto bereitgestellten elektrischen Energie zu der im selben Jahr eingesetzten Brennstoffenergie.</del>	
4		§ 2 (26)	S. 10	allg.	Das BREF LCP führt keine Definition zum „mittleren mechanischen Jahresnutzungsgrad“. Ein Anlass, eine solche Definition nun in der 13. BImSchV neu einzuführen, besteht somit nicht. Die Definition in § 2 (21) zum mechanischen Nettowirkungsgrad erfüllt die Anforderungen zur Umsetzung des BREF LCP. § 2 (26) ist zu streichen.	<del>mittlerer mechanischer Jahresnettonutzungsgrad im Sinne der Verordnung ist das Verhältnis der in einem Jahr netto bereitgestellten mechanischen Energie zu der im selben Jahr eingesetzten Brennstoffenergie.</del>	
5	BVEG	§ 12 Abs 3	15	Te	Betriebsstörungen zeitlich zu begrenzen ist abzulehnen.	Streichung des zweiten Satzes.	

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

6	BVEG	§ 14 Abs. 5	16	Allg.	<p>BVT 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 fordert eine einmalige Effizienzkontrolle einer Anlage nach der Inbetriebnahme der Anlage und jeder Änderung, die signifikante Auswirkungen auf den elektrischen Nettowirkungsgrad und/oder den gesamten Nettobrennstoffnutzungsgrad und/oder den mechanischen Nettowirkungsgrad der Verbrennungseinheit haben könnte. Diese Forderung wird über die Absätze 1 – 4 umgesetzt.</p> <p>Die im Entwurf vorgesehene Regelung nach Absatz 5 verpflichtet den Betreiber zur Bestimmung der im Betrieb erzielten jahresbezogenen Energienutzungsgrade. Die Bestimmung von Jahresbezogenen Wirkungs- und Nutzungsgraden ist europarechtlich nicht gefordert und ist zu streichen.</p>	Streichung Abs 5.	
7	BVEG	§ 18 Abs. 5	19	Allg.	<p>Die zusätzliche Einschränkung auf im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1.500 Betriebsstunden jährlich betrieben werden stellt eine unverhältnismäßige Belastung dar, da diese Anlagen alle mit einer kontinuierlichen Messung zu versehen sind.</p>	Streichung der 1.500 Betriebsstunden	
8	BVEG	§20 Abs. 2	21	Allg.	<p>Auf Grund des volatilen Einsatzes der Feuerungsanlagen wird es immer schwieriger geeignete Messzeiträume an 3 Tagen einer Prüfstelle zur Durchführung von Einzelmessungen bereitzustellen. In Übereinstimmung mit dem BREF LCP sollte die Einzelmessungen statt an drei Tagen auch an einem Tag durchgeführt werden können. Die Festlegung zur Messung an drei Tagen ist zu streichen.</p>		

## Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

9	BVEG	§ 20 Abs. 3	21	Te.	Bei Anlagen, die jährliche Betriebsstunden von < 1.500 aufweisen, ist eine halbjährliche Messung durchzuführen. Auf Grund der Laufzeit ist der Unternehmer fast nur mit der Durchführung von Messungen beschäftigt. => unverhältnismäßig	Anwendung des § 20 Abs. 2	
10	BVEG	§ 21 Abs 1	22	Allg.	Der Betreiber wird keinen Messberichterstellen. Der Betreiber kann über die Ergebnisse berichten, der Messbericht wird von den Sachverständigen erstellt.	Der Betreiber hat über die Ergebnisse der Messungen die zuständige Behörde innerhalb von zwölf Wochen 13 zu informieren. Der Messbericht der Sachverständigen muss Folgendes enthalten: ...	
11	BVEG	§ 31 Abs.1 1	42	Te.	Die Ermittlung eines Jahresmittelwerts ist nur mit einer Conti-Messung möglich. Es sollten bei der Ermittlung sämtlicher Jahresmittelwerte Ausnahmen möglich sein, wenn Einzelmessungen nach § 20 zugelassen sind.		
12	BVEG	§ 31 Abs.1 1b	42	Te.	Der geforderte Grenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid von 60 mg/m <sup>3</sup> ist bei älteren Anlagen nur mit unverhältnismäßigen Maßnahmen einzuhalten	Bei Altanlagen ist ein Grenzwert bei Stickstoffdioxid von 150 mg/m <sup>3</sup> anzusetzen	
13	BVEG	§ 31 Abs.1 2c	42	Te.	In den Abschnitten 2a und 2b wird zwischen Erdgas und sonstigen gasförmigen Brennstoffen unterschieden. Bei 2c ist dies nicht der Fall. Auch hier ist die Differenzierung einzuführen. Es sollte der alte Regelungsumfang des § 7 Abs.1 Nummer 1 c) zu Grunde gelegt werden.	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid: aa) Erdgas ... bb) sonstige gasförmige Brennstoffe ... cc) ...	
14	BVEG	§ 31 Abs.2	43	Te.	Für den abweichenden Grenzwert für Stickstoffdioxid sollte der alte Regelungsumfang des § 7 Abs.1 Nummer 1 c) der jetzt gültigen 13. BImSchV zu Grunde gelegt werden.		

## Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

15	BVEG	§ 33 Abs.1 1	46	Te.	Die Ermittlung eines Jahresmittelwerts ist nur mit einer Konti-Messung möglich. Es sollten bei der Ermittlung sämtlicher Jahresmittelwerte Ausnahmen möglich sein, wenn Einzelmessungen nach § 20 zugelassen sind.		
16	BVEG	§ 33 Abs. 3	47	Te.	Ältere Gasturbinenanlagen werden einen mechanischen Nettowirkungsgrad von 39% schwerlich erreichen. Mit einer Heraufsetzung der prozentualen Emissionsgrenzwerte werden diese Anlagen massiv benachteiligt und können die geforderten Grenzwerte nicht einhalten.		
17	BVEG	§ 34 Abs.1 1	50	Te.	Die Ermittlung eines Jahresmittelwerts ist nur mit einer Konti-Messung möglich. Es sollten bei der Ermittlung sämtlicher Jahresmittelwerte Ausnahmen möglich sein, wenn Einzelmessungen nach § 20 zugelassen sind.		
18	BVEG	§ 39 Abs. 1	54	Allg.	Für bestehende Anlagen gelten die Anforderungen dieser Verordnung ab dem 18. August 2021. Für bestehende Anlagen werden 3 bis 5 Jahre Übergangsfrist ab in Kraft treten der Verordnung benötigt. Eine Übergangsfrist von weniger als einem Jahr, ist nicht verhältnismäßig.	Für bestehende Anlagen gelten die Anforderungen dieser Verordnung 5 Jahre nach Verabschiedung der Verordnung.	